

Nutzungsbedingungen für die SchwangauCard in Schwangau

Sehr geehrte Gäste, mit der SchwangauCard, nachfolgend „die Karte“ genannt, werden Ihnen entsprechend dem Leistungsverzeichnis zur Karte **kostenlose Leistungen, die kostenfreie Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und Preisermäßigungen angeboten**, um Ihren Aufenthalt in Schwangau zu einem besonderen Erlebnis werden zu lassen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. **Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.**

1. Grundsatz, Beteiligte

- 1.1. Die Tourist Information Schwangau ist **Herausgeberin** der Karte und bezüglich **dieser** Version **Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags** mit dem Karteninhaber. Vertragspartner der **KönigsCard** ist ausschließlich die KönigsCard Betriebs GmbH, Marktberdorf.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf das Kartennutzungsverhältnis mit der Tourist Information Schwangau bezüglich der von dieser herausgegebenen Karte.
- 1.3. **Leistungspartner** im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Beförderungsunternehmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungs- und Anbieterverzeichnis zur Karte als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.
- 1.4. **Gastgeber** im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind die am Gästekartensystem der Karte teilnehmenden Privatvermieter und gewerblichen Beherbergungsbetriebe.
- 1.5. Diese Nutzungsbedingungen regeln **sowohl die Bedingungen für die Nutzung der Karte selbst, als auch das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungspartner.**

2. Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

- 2.1. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und, soweit wirksam vereinbart, oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf das jeweilige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2. Ausgabestellen der Karte sind von der Tourist Information Schwangau als Herausgeber **nicht bevollmächtigt**, von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen, sowie Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die **Leistungspartner**, ausgenommen soweit sich die Auskunft, abweichende Vereinbarung oder Zusicherung auf deren **eigene Leistung** bezieht.
- 2.3. Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht **bezüglich der Leistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis** zwischen dem Karteninhaber und dem Herausgeber bzw. den Ausgabestellen. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Karteninhaber **ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht der Herausgeber** bzw. die Ausgabestelle verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen des Herausgebers oder der Ausgabestelle selbst. Die Herausgeber bzw. die Ausgabestelle selbst trifft gegenüber dem Karteninhaber bezüglich der Leistungen eine Leistungspflicht **weder als vertragliche Hauptpflicht, noch als vertragliche Nebenpflicht.**

3. Entgelt für die Karte, Verhältnis der Kartenleistungen zu sonstigen Leistungen und zur KönigsCard der Ausgabestellen und der Leistungspartner, weitere Ermäßigungen

- 3.1. Die Karte ist kostenlos. Für die Aushändigung der Karte kann ein Pfand erhoben werden. Für die mit der Karte in Anspruch zu nehmenden Leistungen werden die ermäßigten Vergütungen geschuldet, welche sich aus dem jeweils geltenden Verzeichnis der teilnehmenden Leistungsartpartner und deren ermäßigter Leistungen ergeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, sind Grundlage der Ermäßigung die jeweils allgemein gültigen, aktuellen Preise des Leistungspartners.
- 3.2. Für Inhaber der KönigsCard sind dieser Karte die Leistungen der SchwangauCard beinhaltet. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der SchwangauCard gelten in diesem Fall, soweit mit dem Karteninhaber rechtswirksam vereinbart, vorrangig die Kartennutzungsbedingungen für die KönigsCard, soweit in den vorliegenden Nutzungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten sind. Auf Ziff. 5.2 wird hingewiesen.
- 3.3. Bei Inanspruchnahme der kostenlosen Leistungen bzw. der Leistungen zu ermäßigten Konditionen besteht kein Anspruch auf weitere Nachlässe, Ermäßigungen, Zugaben (oder Vergünstigungen anderer Art), insbesondere nicht mit sonstigen Rabattkarten, Vorteilskarten, Mitgliederkarten oder Mitgliedernachweisen von Vereinen und Institutionen sowie keine Möglichkeit der Bezahlung mit Service- oder Gewinn Gutscheinen, ausgenommen Kaufgutscheine. Eine Kumulierung der Inanspruchnahme ermäßigter Leistungen, insbesondere durch Einsatz mehrerer Gästekarten und Verwendung für eine Person und/oder Leistung oder eine sonstige Kumulierung ist nicht zulässig.
- 3.4. Die Leistungen gemäß aktuellem Leistungsverzeichnis sind **nicht** touristische Hauptleistung im Rahmen anderer vertraglicher Leistungen der Tourist Information Schwangau als Herausgeber bzw. der Ausgabestellen. Die Vorgenannten haben demgemäß in Bezug auf die Kartenleistungen **nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters** im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Abschluss des Kartennutzungsvertrags und Ausgabe der Karte; Nutzungsberechtigte

- 4.1. Die Karte ist ein freiwilliges privatwirtschaftliches Angebot der Tourist Information Schwangau als Herausgeber und der beteiligten Leistungspartner.
- 4.2. Mit dem Angebot der tatsächlichen Aushändigung der Karte bietet die Tourist Information Schwangau als Herausgeber, vertreten durch die jeweilige Ausgabestelle, dem Nutzungsberechtigten (Siehe Ziff. 5 dieser Bedingungen) den Abschluss des Kartennutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis verbindlich an.
- 4.3. Der Kartennutzungsvertrag kommt mit der Entgegennahme der Karte durch den Kunden bzw. mit der ersten tatsächlichen Nutzung der Karte zu Stande. Er endet, unabhängig von der Rückgabe der Karte mit dem vertraglichen Ende des Aufenthalts des Kartennutzungsberechtigten beim Gastgeber, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4.4. Nutzungsberechtigte sind alle Übermachtungsgäste in Schwangau. Soweit im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis, insbesondere für mitreisende Kinder, nicht anderes bestimmt ist, ist nutzungsberechtigt **jeweils nur der Karteninhaber selbst. Die Karte ist nicht übertragbar.**

5. Art und Umfang der Leistungen der Karte, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Karteninhabers von der Nutzung

- 5.1. Mit der Aushändigung der Karte ermöglicht der Herausgeber dem Karteninhaber die Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte aufgeführten Leistungen. Art und Umfang der Leistungen für den Karteninhaber ergeben sich **ausschließlich** aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis.
- 5.2. Soweit die Karte Ermäßigungen auf vergütungspflichtige Leistungen gewährt, kann jeweils nur die Ermäßigung mit der Karte entsprechend den aktuellen Angaben im Leistungsverzeichnis in Anspruch genommen werden. Weitere Ermäßigungen, egal welcher Art, insbesondere mit anderen Karten, können nicht gleichzeitig oder zusätzlich in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Inhaber der KönigsCard und die Leistungen, welche für die Inhaber dieser Karte kostenlos oder ermäßigt in Anspruch genommen werden können. Für die Inhaber dieser Karte gelten die erweiterten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme kostenloser oder ermäßigter Leistungen. Bei ermäßigten Leistungen ist jedoch auch insoweit eine Mehrfachermäßigung aufgrund der SchwangauCard und der KönigsCard nicht möglich.
- 5.3. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen), verpflichtet.
- 5.4. Soweit die Leistungen der Karte außerhalb des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses zur Karte auch in anderen Werbeunterlagen (Gastgeberverzeichnissen, Prospekte, Kataloge, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Karteninhaber **ausschließlich die Leistungsbeschreibung im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis.** Dies gilt insbesondere, soweit die Beschreibung im Leistungsverzeichnis für die Karte von solchen anderweitigen Leistungsbeschreibungen abweicht.
- 5.5. Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.
- 5.6. Herausgeber und Leistungspartner können Karteninhaber und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z. B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des Karteninhabers oder Nutzungsberechtigten, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber/Nutzungsberechtigte im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.
- 5.7. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 5.5 oder eines berechtigten Ausschlusses bestehen keinerlei Ansprüche des Karteninhaber/Nutzungsberechtigten. Die Leistungen der Karte können bei jedem meldepflichtigen Aufenthalt des Karteninhabers in einer Beherbergungsstätte nach Art. 23 und Art. 24 Meldegesetz sowie auf Campingplätzen im räumlichen Geltungsbereich der Karte in Anspruch genommen werden.
- 5.8. Ein Anspruch auf Übertragung der Karte und/oder ihrer Leistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

6. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

- 6.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Karteninhaber verpflichtet, das Original der Karte vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.
- 6.2. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Karteninhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.
- 6.3. Bei Diebstahl oder Verlust oder Defekt der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der Ausgabestelle zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.
- 6.4. Der Karteninhaber haftet gegenüber dem Herausgeber und/oder der Ausgabestelle und dem Leistungspartner für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst oder durch Dritte.
- 6.5. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungspartner, der Herausgeber oder der Gastgeber berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten.
- 6.6. Die Karte enthält, soweit im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt, **keinerlei Versicherungsleistungen.** Es obliegt dem Karteninhaber, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kartenleistungen, zu überprüfen und sicherzustellen.
- 6.7. Es obliegt dem Karteninhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

7. Änderungsvorbehalte bezüglich der Kartenleistungen und dieser Nutzungsbedingungen; Haftung und Haftungsbeschränkung des Herausgebers und der Ausgabestellen

- 7.1. Dem Herausgeber und den Leistungspartnern bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß jeweils geltendem Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch den Herausgeber.
- 7.2. Änderungen nach Ausgabe der Karte sind für die Geltungsdauer, die für den jeweiligen Karteninhaber maßgeblich ist, ausgeschlossen.

7.3. Die Haftung der Herausgeber aus dem Kartennutzungsvertrag und der Ausgabestellen hinsichtlich der Herausgabe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen Ansprüche aus der Verletzung von Körper und Leben des Kartenbesitzers.

7.4. Die Haftung der Anbieter der Kaufleistungen ist nach Maßgabe ihrer gegebenenfalls vereinbarten und insoweit wirksamen Geschäftsbedingungen und anwendbarer gesetzlicher Vorschriften beschränkt.